



W/A	III
0,40	1,20
FD	0
	GH 9,00m

W/A	III + PH
0,40	1,20
FD	0
	GH 11,75m

- LEGENDE:**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. BauNVO)
    - WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)
    - 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
    - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
    - PH Penthouse
    - GH maximale Gebäudehöhe
    - EFH Erdgeschossfußbodenhöhe
  - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
    - offene Bauweise

- Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 BauGB)
  - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
  - nicht überbaubare Grundstücksfläche Bauweise (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Straßenverkehrsfläche
  - Zufahrt
  - Tiefgarage
  - Gehwegfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
  - Elektrizität, hier Transformationsstation
  - Fernwärme, hier Heizzentrale
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - private Grünflächen

- Flächen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Pflanzgebot Bäume 2. Ordnung
- Sonstige Planzeichen
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen / Stellplätze / Garagen / Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
  - GSti Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen als Empfehlung
  - TG Tiefgarage

- Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. Abs. 8 BauGB)
- Abbruch
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Sichtfeld 3 / 30 m
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplandänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Füllschema der Nutzungsschablonen**
- |                        |                        |           |           |
|------------------------|------------------------|-----------|-----------|
| Art der beaul. Nutzung | Zahl der Vollgeschosse | FD        | Flachdach |
| Grundflächenzahl       | Geschossflächenzahl    |           |           |
| Dachform               | Bauweise               | Sonstiges | Bemerkung |
| Dachneigung            | Gebäudedicke           | 5         | In Meter  |

# Stadt Donaueschingen

## Bebauungsplan "Marienburger Straße, Am Altweg / Falkenweg und Feldweg LgbNr. 3460" - 1. Teiländerung

Dieser Bebauungsplan wurde auf den nachstehenden Rechtsvorschriften ausgehend:

BauGB in der Fassung vom 22.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz zur Ford. des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff)

Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 37) bzw. S. 41 ff

Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 592, ber. S. 699) in der Fassung vom 14.02.2006 (GBl. S. 20)

**Verfahrensvermerke**

Ausstellungsbeschluss	Beteiligungsbeschluss	Öffentlichkeitsausweis	Öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Inkrafttreten	Ausfertigung
a) Der Aufstellung der Bebauungsplandänderung wurde gemäß § 2 (1) BauGB vom Gemeinderat der Stadt Donaueschingen beschlossen	b) Öffentliche Bekanntmachung	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte	Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat den Plan als Entwurf gestillt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen	Der Planentwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB (den vorherigen öffentlichem Bescheid) öffentlich ausliegen in der Zeit vom 09.07.2012 bis 09.08.2012	am 24.05.2011	am 03.02.2012
		Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte	Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat den Plan als Entwurf gestillt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen	Der Planentwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB (den vorherigen öffentlichem Bescheid) öffentlich ausliegen in der Zeit vom 09.07.2012 bis 09.08.2012	am 09.02.2012	am 19.06.2012
		Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte	Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat den Plan als Entwurf gestillt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen	Der Planentwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB (den vorherigen öffentlichem Bescheid) öffentlich ausliegen in der Zeit vom 09.07.2012 bis 09.08.2012	am 29.08.2012	bis 09.08.2012
		Die Genehmigung bzw. der Beschluss der Baukommission gem. § 3 (3) BauGB ist öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die Begründung des Beschlusses der Baukommission unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen.		am xxxxx	

Ausgefertigt: ..... THORSTEN FRET Oberbürgermeister

Donaueschingen, den .....

